

Förderverein Retti e.V.

Satzung des Vereines „Förderverein Retti e.V.“

§ 1

Der **Förderverein Retti e.V.** mit Sitz in Ansbach, verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Kunst- und Kulturgeschichte, sowie des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, als auch einer nachhaltigen Stadtentwicklung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Pflege des Andenkens und der geschichtlichen Bedeutung Leopoldo Rettis und seines „Palais“ (Bischof-Meiser-Str. 9, Ansbach) mit Hilfe von Forschungsvorhaben, Vorträgen, Publikationen
- die öffentliche und kulturelle Nutzung des geschichtlich bedeutsamen „Retti-Palais“
- die ideelle und materielle Förderung, Erhaltung und Pflege des „Retti-Palais“
- in gleicher Weise auch für die Erhaltung kunsthistorisch wertvoller Gebäude und Ensembles innerhalb und außerhalb der Ansbacher Altstadt einzutreten,

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften sein.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der schriftlichen Aufnahmeerklärung des Vorstandes. Die Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt, die Ziele des Vereins mitzutragen.
4. Die Mitgliedschaft wird beendet
 - durch den Tod des Mitglieds;
 - durch eine schriftliche Austrittserklärung. Diese ist nur zum Jahresende mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zulässig;
 - durch Ausschluss, wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. In einem solchen Fall entscheidet der Vorstand schriftlich mit Begründung, nachdem er das Mitglied angehört hat. Das Mitglied kann der Vorstandsentscheidung innerhalb eines Monats widersprechen. Über diesen Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6

1. Zur Erfüllung seiner Zwecke stehen dem Verein zur Verfügung
 - Mitgliedsbeiträge
 - Spenden und sonstige Zuwendungen
2. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils im Januar für das laufende Jahr fällig. Bei Eintritt in den Verein während des Jahres wird grundsätzlich der volle Jahresbeitrag fällig. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
3. Der Beitrag wird in der separaten Beitragsordnung geregelt.
4. Mitgliedsrechte können nur wahrgenommen werden, wenn der Mitgliedsbeitrag bezahlt ist.
5. Die Erträge dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Über die Erstattung von Auslagen an Mitglieder entscheidet der Vorstand.

§ 7

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem/der Vorsitzenden
 - b. einem/einer bis zwei stellvertretende(n) Vorsitzende(n)
 - c. dem/der Kassenwart/in
 - d. dem/der Schriftführer/in
 - e. mindestens zwei Beisitzern mit eigenen Aufgabenbereichen
2. Der Vorstand wird gemäß §26 Abs. 2 BGB von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern vertreten. Die unter d und e genannten Vorstandsmitglieder vertreten nur zusammen mit einem unter a bis c genannten Vorstandsmitglied.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in, anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9

1. Jährlich muss vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
2. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Vorstands und Wahl von mindestens einem Kassenprüfer,
 - b. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge einschließlich Ermäßigung für bestimmte Gruppen
 - c. Beschluss des Haushaltsplans,
 - d. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Kassenprüfberichts,
 - e. Entlastung des Vorstands,
 - f. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - g. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
 - h. Beschluss über die eingelegte Berufung oder den Widerspruch eines Mitgliedes gegen seinen vom Vorstand verfügten Ausschluss.
 - i. Bildung von Arbeitsgemeinschaften.

4. Über die Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer ein Ergebnisprotokoll an, das vom Vorsitzenden abzuzeichnen ist.

§ 10

Der Beschluss über eine Satzungsänderung kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 11

1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Ansbach, für gemeinnützige Zwecke zugunsten des Markgrafen Museums.

§ 12

Die Satzung tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

Ansbach, den 22. Januar 2015